

Bundessozialgericht
- 8b/12 RAr 10/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. November 1980
für Recht erkannt:

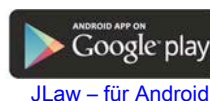
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 28. März 1979 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darum, ob der Kläger als Heimarbeiter für die Zeit vom 16. Juli bis 15. Oktober 1976 Anspruch auf Konkursausfallgeld (Kaug) hat.

Der Kläger arbeitete mit einer fremden Hilfskraft in eigener Werkstatt für die E.V. GmbH und Co., über deren Vermögen am 28. Oktober 1976 das Konkursverfahren eröffnet wurde. Die Beklagte lehnte den Antrag auf Kaug ab: Der Kläger sei kein Arbeitnehmer im Sinne des § 141b des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG); dazu gehörten nach der Definition des Arbeitnehmerbegriffs in § 101 Abs 2 AFG (idF des Gesetzes vom 17. Juli 1974, BGBl I 1481) nicht alle in Heimarbeit Beschäftigten, sondern nur die Heimarbeiter (§ 2 Abs 1 des Heimarbeitergesetzes -HAG- idF vom 29. Oktober 1974, BGBl I 2879); der Kläger sei aber Hausgewerbetreibender (§ 2 Abs 2 HAG) und nicht Heimarbeiter (Bescheid vom 5. Januar 1977, Widerspruchsbescheid vom 25. Februar 1977).

Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteile des Sozialgerichts -SG- Düsseldorf vom 8. Dezember 1977 und des Landessozialgerichts -LSG- für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. März 1979).

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 101 Abs 2 AFG und des Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG). Er meint, die verfassungskonforme Auslegung des § 101 Abs 2 AFG erfasse alle in Heimarbeit beschäftigten Personen, wenn sie wirtschaftlich abhängig seien.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Urteile des
ISG vom 28. März 1979 und des SG vom 8. De-
zember 1977 sowie des Bescheides vom 5. Janu-
ar 1977 in der Gestalt des Widerspruchsbe-
scheides vom 25. Februar 1977 zu verurteilen,
ihm für die Zeit vom 16. Juli bis 15. Oktober
1976 Kaug zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat durch
Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 124 Abs 2 des
Sozialgerichtsgesetzes -SGG-)

II

Die Revision ist nicht begründet. Sie ist zurückzuweisen.

Das ISG hat zutreffend entschieden, daß der Kläger keinen An-
spruch auf Kaug hat. Er ist kein Arbeitnehmer im Sinne des
§ 141b AFG als der Anspruchsgrundlage für Kaug. Das folgt aus
§ 101 Abs 2 AFG idF vom 17. Juli 1974, die zu der Zeit galt,
als dem Kläger der Lohnausfall entstand, den er als Kaug er-
setzt haben will. Nach dieser Vorschrift sind Arbeitnehmer
im Sinne des Vierten Abschnitts des AFG, in dem § 141b AFG
steht, "auch die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Be-
schäftigten und die Heimarbeiter (§ 2 Abs 1 und 4 HAG)".
Der Kläger ist kein Heimarbeiter im Sinne der hier allein
in Betracht kommenden Begriffsdefinition des § 2 Abs 1 HAG.
Danach ist Heimarbeiter, wer "allein oder mit seinen Familien-
angehörigen" in bestimmter Weise arbeitet. Da der Kläger mit



- 4 -

einer fremden Hilfskraft gearbeitet hat, war er in der streitigen Zeit Hausgewerbetreibender im Sinne des § 2 Abs 1 HAG.

Die Änderung des § 101 Abs 2 AFG durch Art 2 § 9 Nr 3 des Sozialgesetzbuches -Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung- (SGB 4) vom 23. Dezember 1976 (BGBl I 3845) kommt dem Kläger nicht zugute. § 101 Abs 2 verweist in dieser Fassung nicht mehr auf § 2 Abs 1 und 4 HAG, sondern auf § 12 Abs 2 SGB 4. Die neue Fassung des § 101 Abs 2 AFG ist aber hier nicht anzuwenden, weil es sich um einen unter Geltung des früheren Rechts abgeschlossenen Fall handelt und eine Rückwirkung gesetzlich nicht vorgesehen ist. Daß der Fall noch nicht bindend entschieden ist, reicht nicht aus, ihn nach neuem Recht zu behandeln. Das müßte ausdrücklich angeordnet sein (vgl zB § 141b Abs 6 und 7 AFG idF des 5. Änderungsgesetzes vom 23. Juli 1979, BGBl I 1189, und Art 2 § 37 Abs 1 SGB -Verwaltungsverfahren- (SGB 10) vom 18. August 1980, BGBl I 1469).

Für die Meinung des Klägers, § 102 Abs 2 AFG müßte auch in der hier maßgebenden Fassung so ausgelegt werden, daß auch Hausgewerbetreibende erfaßt werden, spricht auch nicht § 12 AFG. Nach dieser Vorschrift sind Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des AFG auch "die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs 1 HAG)". Nach § 1 Abs 1 HAG sind in Heimarbeit Beschäftigte die Heimarbeiter und die Hausgewerbetreibenden.

Es besteht kein Grund, den in § 102 Abs 2 AFG bezeichneten Personenkreis auf denjenigen zu erweitern, der in § 12 AFG bezeichnet ist. Das wäre nur möglich, wenn § 102 Abs 2 insoweit eine planwidrige Gesetzeslücke enthielte, die entweder von dem Gesetzgeber nicht bedacht (BSGE 39, 130, 132) oder bewußt der Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung überlassen worden wäre (BSGE 39, 143, 146). Von beiden denkbaren Möglichkeiten kann aber hier nicht gesprochen werden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Gesetzgeber des AFG bezeichnet planmäßig den jeweils gemeinten Personenkreis für die verschiedenen Fachgebiete gesondert und auch in unterschiedlicher Weise (vgl §§ 12 Abs 2, 65 Abs 1, 73 Abs 1, 102 Abs 2, 168 Abs 1 und 4 AFG). In § 12 Abs 2 werden Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden die Maßnahmen des Zweiten Abschnitts des AFG "Beschäftigung und Arbeitsmarkt" angeboten. Nach § 102 Abs 2 AFG sind die Leistungen des Vierten Abschnitts "Leistungen bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers" nur für Heimarbeiter bestimmt. In § 73 Abs 1 AFG ist Kurzarbeitergeld nicht einmal für alle Heimarbeiter vorgesehen, sondern nur für diejenigen, "die ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder weitaus überwiegend aus dem Beschäftigungsverhältnis als Heimarbeiter beziehen".

Für die unterschiedliche Abgrenzung des Personenkreises sind sachliche Gründe zu erkennen, die eine Verletzung des Art 3 Abs 1 GG ausschließen. Die Gründe ergeben sich aus dem Sinn und Zweck der jeweiligen Aufgabengebiete der Bundesanstalt für Arbeit. Die Maßnahmen unter der Überschrift "Beschäftigung und Arbeitsmarkt" sind auf berufliche Förderung ausgerichtet; sie sind final gestaltet und deshalb nicht in erster Linie davon abhängig zu machen, welchen Beruf der Antragsteller hatte. Die Leistungen bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers haben den Zweck, einen Ausgleich für eine auf bestimmten Ursachen beruhende Lohneinbuße zu gewähren, sie sind kausal gestaltet und deshalb auf Personengruppen zu beschränken, die durch ihre Arbeitslosigkeit oder durch Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers typischerweise in ihrer Unterhaltungssituation besonders betroffen sind. Bei Kurzarbeitergeld ist darauf zu achten, daß es nicht Heimarbeitern gewährt wird, die von dem Arbeitsausfall in einem Betrieb, für den sie arbeiten, nicht in ihren Verdienstmöglichkeiten beeinträchtigt werden.

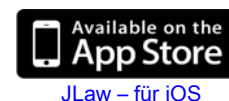
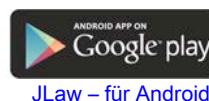
Eine unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes zu schließende Gesetzeslücke kann auch nicht darin gesehen werden, daß der Ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



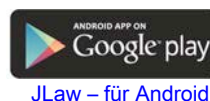
- 6 -

setzgeber die oben erwähnte, dem Kläger möglicherweise günstige Änderung des § 102 Abs 2 AFG vom 23. Dezember 1976 nicht rückwirkend in Kraft gesetzt hat. Gewiß mag die Neuregelung mehr dem Gebot der Einzelfallgerechtigkeit entsprechen; die Schutzbedürftigkeit muß nämlich nun nicht mehr ohne weiteres schon deshalb verneint werden, weil eine fremde Hilfskraft beschäftigt wurde. Die bisherige typisierende Regelung, die auf den Kläger noch angewendet worden ist, kann aber schon deshalb nicht rückwirkend geändert werden, weil dies nicht ohne rückwirkende Änderung der Beitragslast möglich wäre. Die Änderung der Beitragslast – die mit der Änderung des § 102 Abs 2 AFG durchgeführt worden ist (vgl § 168 Abs 4 AFG idF des Art 2 § 9 Nr 3 SGB 4) – kann aber nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden, weil dies den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes widerspräche (vgl BVerfGE 19, 187, 195; 22, 330, 347; 30, 272, 285).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)